

Anlagereglement

der

Pensionskasse der Stadt Rheinfelden

Rheinfelden

In Kraft seit: 1. Januar 2024
Ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2016

Genehmigt durch: Stiftungsratssitzung am 11. März 2024

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Grundsätze	3
1.1	Ziele	3
1.2	Rahmenbedingungen	3
1.3	Allgemeine Einschränkungen	3
1.4	Depotbank	3
1.5	Ausübung der Aktionärsrechte.....	3
2	Anlagestrategie	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Anlagen beim Arbeitgeber	4
3	Bilanzierungsgrundsätze	5
4	Wertschwankungsreserve (WSR)	5
5	Anlageorganisation	5
5.1	Besondere Aufgaben des Stiftungsrates im Anlagebereich	5
5.2	Besondere Aufgaben des Anlageausschusses im Anlagebereich.....	5
5.3	Geschäftsführer	6
5.4	Externe Vermögensverwalter.....	6
6	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	6
Anhang 1 Anlagestrategie und Zielgrösse der Wertschwankungsreserve		7
Anhang 2 Anlagerichtlinien		8

Anlagereglement

1 Ziele und Grundsätze

1.1 Ziele

Die Ziele und Grundsätze des Anlagereglements sind am gesetzlichen Auftrag orientiert. Sie sind langfristig ausgerichtet. Erste Priorität haben die finanziellen Interessen der Destinatäre. Dabei stehen die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und ein marktgerechter Ertrag im Vordergrund. Die Vermögensbewirtschaftung stellt sicher, dass die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung mit möglichst günstigem Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden.

1.2 Rahmenbedingungen

Der Stiftungsrat orientiert sich an einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie (Anhang 1). Diese berücksichtigt folgende Rahmenbedingungen:

- **Risikorahmen:** Die Anlagerichtlinien BVV2 und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestimmen den Risikorahmen. Insbesondere ist das Prinzip der Diversifikation im Sinne von Art. 50 Abs. 3 BVV2 einzuhalten.
- **Risikofähigkeit:** Sie wird einerseits bestimmt durch die Reservesituation bei den Versicherungs- und Anlagerisiken und andererseits durch die Struktur des Versichertenbestands und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- **Liquiditätsvorgaben:** Die Vorsorgeeinrichtung muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können.
- **Entwicklung:** Erwartungen bezüglich Veränderungen im Versichertenbestand und bei den Vorsorgeverpflichtungen sind zu berücksichtigen.

1.3 Allgemeine Einschränkungen

Für die Anlagetätigkeit der Vorsorgeeinrichtung gelten folgende Einschränkungen:

- Die Handelbarkeit des Vermögenswertes muss gewährleistet sein.
- Der Einsatz von Derivaten darf nur zur Absicherung des Markt-, Währungs- oder Zinsrisikos im Rahmen der Bandbreiten der Anlagestrategie erfolgen.
- Es dürfen keine Leerverkäufe getätigt werden.
- Die Wertschriften dürfen ausgeliehen werden (Securities Lending). Gegenpartei muss eine Schweizerische Bank sein. Die ausgeliehenen Wertschriften sind durch ein Collateral zu sichern. Die entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse sind einzuhalten (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312). Die Einhaltung der Bestimmungen zur Effektenleihe gemäss Art. 1ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen ist im Anhang zur Jahresrechnung zu bestätigen.
- Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten. Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 53 Abs. 5 lit. C BVV2.
- Die Anforderungen an die einzelnen Anlagearten sind in Anhang 2 aufgeführt (Anlagerichtlinien).

1.4 Depotbank

Die Wahl der Depotbank erfolgt durch den Stiftungsrat nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

1.5 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)

- Vergütungen (Gesamtbeiträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).
- Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich der Stiftungsrat am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Securities Lending (Wertschriftenausleihe) gemäss Art. 1.3 dieses Reglements ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte verunmöglicht wird.

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen des Art. 9 dieses Reglements auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlage.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat inwiefern er davon Gebrauch macht.

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage- oder Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Folgt der Stiftungsrat den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthält er sich der Stimme, so wird im Bericht für die betroffenen Abstimmungsgegenstände das Stimmverhalten detailliert offengelegt.

2 Anlagestrategie

2.1 Allgemeines

Die Anlagestrategie beinhaltet die planmässige Aufteilung des Vermögens auf mehrere Anlagekategorien. Die Anlagestrategie berücksichtigt die gesetzlichen Begrenzungen gemäss Art. 54-54b BVV2 und ist im Anhang 1 aufgeführt.

Die verschiedenen Anlagekategorien werden aufgrund ihrer Rendite- und Risikoeigenschaften so kombiniert, dass daraus im Rahmen der vorhandenen Risikofähigkeit die notwendigen Kapitalerträge erzielt werden können.

Die Anlagestrategie bleibt unbeeinflusst von kurzfristigen Marktbewegungen und situativ motivierten Markteinschätzungen.

2.2 Anlagen beim Arbeitgeber

Darlehen an die Stadt Rheinfelden und an angeschlossene Betriebe sind zugelassen. Die Vorschriften gemäss Art. 57 BVV2 sind einzuhalten.

Über Anlagen beim Arbeitgeber entscheidet der Stiftungsrat. Ausgenommen ist das kurzfristige Kontokorrent-Verhältnis, welches im Verantwortungsbereich des Geschäftsführers liegt.

3 Bilanzierungsgrundsätze

Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken und richtet sich gemäss Swiss GAAP FER 26 nach einer ökonomischen Optik (tatsächliche finanzielle Lage).

Die Bewertung der Immobilien-Direktanlagen richtet sich nach dem Ertragswert.

4 Wertschwankungsreserve (WSR)

Die WSR bezweckt das Auffangen von Wertschwankungen auf Vermögensanlagen. Die Berechnung dieser Reserve erfolgt nach dem Grundsatz der Stetigkeit.

Die WSR bezweckt eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts (Deckungsgrad von mindestens 100%).

Die Bestimmung der Zielgrösse der WSR basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und schliesst die zugrunde liegende Anlagestrategie, die zu erwartende Rendite, das Anlagerisiko, die Sollrendite und das Sicherheitsniveau mit ein. Die Höhe der Zielgrösse ist im Anhang 1 aufgeführt.

5 Anlageorganisation

Die Organisation der Pensionskasse der Stadt Rheinfelden ist im Anlagebereich wie folgt gegliedert:



5.1 Besondere Aufgaben des Stiftungsrates im Anlagebereich

Der Stiftungsrat als oberstes paritätisches Organ ist für die strategische Führung im Anlagebereich zuständig und trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens.

Bei der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen ist der Stiftungsrat für die sorgfältige Auswahl, die ausreichende Instruktion und die Überwachung verantwortlich.

Er setzt für die Vermögensverwaltung externe Vermögensverwalter ein. Für die Wahl der Vermögensverwalter ist der Stiftungsrat verantwortlich.

Er beurteilt periodisch die finanzielle Lage und überprüft die Risikofähigkeit und längerfristige finanzielle Planung.

Er wählt die passende Anlagestrategie, die taktischen Bandbreiten sowie die Referenzindizes.

Er prüft periodisch die Ergebnisse der externen Vermögensverwalter.

5.2 Besondere Aufgaben des Anlageausschusses im Anlagebereich

Der Anlageausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Erarbeitung schriftlicher Vermögensverwaltungsverträge für die Vermögensverwalter
- Definition des Umfangs der Reportings
- Periodische Überprüfung und Überarbeitung des Anlagereglements
- Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrats betreffend Anlagestrategie
- Vorbereiten von Anlageentscheidungen in der Kategorie direkte Immobilien, von Hypothekarkrediten und Anlagen beim Arbeitgeber, welche vom Stiftungsrat zu genehmigen sind

- Laufendes Mitverfolgen der finanziellen Lage und periodische Überprüfung der Risikofähigkeit in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat (Risikokontrolle)
- Überwachung der Vermögensverwalter bezüglich Einhaltung des Anlagereglements und Orientierung des Stiftungsrates bei Abweichungen
- Periodische Beurteilung des Anlageerfolgs (mindestens halbjährlich) und Orientierung des Stiftungsrats (Investment Controlling). Bei besonderen Vorkommnissen ersucht der Anlageausschuss den Stiftungsrat um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung
- Kostenkontrolle
- Rückforderung der Verrechnungs- und Quellensteuern, sofern diese Aufgaben nicht explizit vom Stiftungsrat extern vergeben werden

5.3 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist ständiges Mitglied des Anlageausschusses.

5.4 Externe Vermögensverwalter

Der externe Vermögensverwalter / Anlageberater ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Bewirtschaftung der Vermögen innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Richtlinien
- Periodischer Performancebericht / persönlicher Austausch gemäss Vorgaben des Anlageausschusses
- Bei Bedarf Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats

6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das geänderte Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Rheinfelden, 11. März 2024

Der Stiftungsrat



F. Mazzi, Präsident



J. Gasser, Geschäftsführer

Anhang 1 Anlagestrategie und Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

2. Zugelassene Anlagekategorien

Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert des Portfolios. Alle Anlagelimiten sind unter Anrechnung aller basisäquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivatgeschäften ergeben, einzuhalten.

	Strategie in %			
		min.	max.	
Liquidität/Geldmarkt	0	0	4	FTSE 3-Month Switzerland Franc Eurodeposit
Hypotheken	5	3	7	SBI Domestic AAA-A 1-3Y (TR)
Obligationen CHF	13	11	15	SBI AAA – BBB (TR)
Obligationen FW – Staatsanleihen (hedged in CHF)	6	4	8	Bloomberg Global Aggregate Treasuries ex CHF (TR) (CHF-hedged)
Obligationen FW - Unternehmensanleihen (hedged in CHF)	9	7	11	Bloomberg Global Aggregate Corporates ex CHF (TR) (CHF-hedged)
Aktien Schweiz	10	8	12	Swiss Performance Index (SPI) (TR)
Aktien Ausland ex EMMA	16	14	18	MSCI World ex Switzerland (NR)
Aktien Ausland – EMMA	4	0	6	MSCI Emerging Markets (NR)
Immobilien Schweiz – Anlagestiftungen	20	12	25	KGAST Immo-Index (Schweiz) (TR)
Immobilien Schweiz – Fonds	0	0	5	SXI Real Estate Fund (TR)
Immobilien Ausland	5	3	7	FTSE ERPA/NAREIT Developed ex Switzerland Index Net of Tax CHF
Infrastrukturanlagen	5	0	7	FTSE Global Core Infrastructure TR
Gold	2	0	4	Gold CHF
Private Equity	5	0	7	Bloomberg Fund of Fund Private Equity Index
Total Fremdwährungen	25	17	30	

Bemerkungen:

- Gesamtbandbreite Immobilien = 15 % - 30 %
- Fremdwährungen über 30 % müssen zwingend abgesichert werden

Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

Die Bestimmung der Zielgrösse der WSR basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und schliesst die zugrunde liegende Anlagestrategie, die zu erwartende Rendite, das Anlagerisiko, die Sollrendite und das Sicherheitsniveau mit ein.

Die so ermittelte Zielgrösse beträgt 17% des Vorsorgekapitals inkl. technischer Rückstellungen. Sie genügt, um eine Unterdeckung während eines Jahres mit der gegebenen Wahrscheinlichkeit auszuschliessen.

Dieser Anhang 1 wurde vom Stiftungsrat am 11. März 2024 genehmigt und tritt per 01. Juli 2024 in Kraft.

Rheinfelden, 11. März 2024

Der Stiftungsrat



F. Mazzi, Präsident Stiftungsrat



J. Gasser, Geschäftsführer

Anhang 2 Anlagerichtlinien

Liquidität/Geldmarkt

Referenzindex: FTSE 3-Month Switzerland Franc Eurodeposit (Bloomberg-Ticker: SBWMSF3L Index)

Der Liquidität dürfen Kontoguthaben, Geldmarktanlagen, Obligationen mit einer Restlaufzeit bis max. 12 Monate, Marchzinsen sowie Devisentermingeschäfte zwecks Absicherung von Fremdwährungsrisiken zugerechnet werden. Bei allen Geldmarktanlagen ist auf eine ausreichende Bonität zu achten.

Hypotheken

Referenzindex: SBI AAA – A Domestic 1-3Y Total Return (Bloomberg-Ticker: SDA13T Index)

Hypothekenanlagen können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.

Entscheide über die Vergabe von direkten Hypothekarkrediten trifft der Stiftungsrat. Die Hypotheken werden zu marktgerechten Konditionen verzinst.

Darlehen

Darlehen an die Stadt Rheinfelden und an angeschlossene Betriebe sind zugelassen.

Über Anlagen beim Arbeitgeber entscheidet der Stiftungsrat. Ausgenommen ist das kurzfristige Kontokorrent-Verhältnis, welches im Verantwortungsbereich des Geschäftsführers liegt.

Die Begrenzung von Anlagen beim Arbeitgeber richtet sich nach Art. 57 BVV2.

Obligationen CHF

Referenzindex: Swiss Bond Index (SBI) AAA – BBB Total Return (Bloomberg-Ticker: SBR14T Index)

Anlagen in Obligationen CHF können in Direktanlagen (insbesondere Obligationen und obligationenähnliche Produkte) oder in Kollektivanlagen erfolgen. Bei der Auswahl der Anlagen ist auf die Qualität des Schuldners sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten.

Das Mindestrating bei Kauf beträgt ‚Investment Grade‘ (BBB-, S&P). Sinkt das Rating darunter, ist die Position innert zwei Monaten zu verkaufen.

Die Begrenzung pro Schuldner richtet sich nach Art. 54 Absatz 1 - 3 BVV2.

Obligationen Fremdwährungen – Staatsanleihen (hedged in CHF)

Referenzindex: Bloomberg Global Aggregate Treasuries ex CHF TR (CHF hedged) (Bloomberg-Ticker: BES2TRCH Index)

Anlagen in Obligationen Fremdwährungen - Staatsanleihen können in Direktanlagen (insbesondere Obligationen von Staaten, Provinzen, Städte, supranationale Organisationen und staatsnahen Betriebe) oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen. Bei der Auswahl der Anlagen ist auf die Qualität des Schuldners sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten.

Das Mindestrating bei Kauf beträgt ‚Investment Grade‘ (BBB-, S&P). Sinkt das Rating darunter, ist die Position innert zwei Monaten zu verkaufen.

Die Begrenzung pro Schuldner richtet sich nach Art. 54 1 – 3 BVV2.

Obligationen Fremdwährungen – Unternehmensanleihen (hedged in CHF)

Referenzindex: Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF TR (CHF hedged) (Bloomberg-Ticker: LGCPTRCH Index)

Anlagen in Obligationen Fremdwährungen - Unternehmensanleihen können in Direktanlagen (insbesondere Obligationen von Unternehmen) oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen. Bei der Auswahl der Anlagen ist auf die Qualität des Schuldners sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten.

Das Mindestrating bei Kauf beträgt ‚Investment Grade‘ (BBB-, S&P). Sinkt das Rating darunter, ist die Position innert zwei Monaten zu verkaufen.

Die Begrenzung pro Schuldner richtet sich nach Art. 54 Abs.1 – 3 BVV2.

Aktien Schweiz

Referenzindex: Swiss Performance Index (SPI) (Bloomberg-Ticker: SPI Index)

Anlagen in Aktien Schweiz können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.

Zum Titeluniversum zählen alle an einer Börse kotierten Schweizer Titel.

Die Begrenzung pro Gesellschaft richtet sich nach Art. 54a BVV2.

Aktien Ausland ex Emerging Markets

Referenzindex: MSCI World ex Switzerland Net Return CHF Index (Bloomberg-Ticker: MACXCSLA Index)

Anlagen in Aktien Ausland ex Emerging Markets können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) in den entwickelten Ländern (developed Markets gemäss Definition von MSCI) erfolgen.

Die Begrenzung pro Gesellschaft richtet sich nach Art. 54a BVV2.

Aktien Ausland Emerging Markets

Referenzindex: MSCI Emerging Markets Net Return CHF Index (Bloomberg-Ticker: MKEF Index)

Anlagen in Aktien Ausland Emerging Markets können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) in den Emerging Markets Ländern (Emerging Markets gemäss Definition von MSCI) erfolgen.

Die Begrenzung pro Gesellschaft richtet sich nach Art. 54a BVV2.

Immobilien

Immobilien sind in der Form von Kollektivanlagen und als Direktanlage zugelassen.

Kollektivanlagen werden zwischen Umsetzung durch börsenkotierte Fonds bzw. Anlagestiftungen unterschieden.

Entscheide über Investitionen oder Verkäufe im Bereich Immobilien-Direktanlagen trifft ausschliesslich der Stiftungsrat.

Die Begrenzung pro Immobilie bzw. deren Belehnung richten sich nach Art. 54b BVV2.

Immobilien Schweiz - Anlagestiftungen

Referenzindex: KGAST Immo-Index (Bloomberg-Ticker: WUPIIMM Index)

Immobilien sind in der Form von Kollektivanlagen in Anlagestiftungen zugelassen.

Die Begrenzung pro Immobilie bzw. deren Belehnung richten sich nach Art. 54b und Art. 56 BVV2.

Immobilien Schweiz - Fonds

Referenzindex: SXI Swiss Real Estate Funds Total Return Index (Bloomberg-Ticker: CHREF Index)

Immobilien sind in der Form von börsenkotierten Kollektivanlagen zugelassen.

Die Begrenzung pro Immobilie bzw. deren Belehnung richten sich nach Art. 54b und Art. 56 BVV2.

Immobilien Ausland

Referenzindex: FTSE EPRA/NAREIT Developed ex Switzerland Index Net of Tax CHF (Bloomberg-Ticker: TGPCS0NC Index)

Immobilien sind in der Form von Kollektivanlagen (börsenkotiert oder Anlagestiftungen) zugelassen.

Die Begrenzung pro Immobilie bzw. deren Belehnung richten sich nach Art. 54b und Art. 56 BVV2.

Infrastrukturanlagen

Referenzindex: FTSE Global Core Infrastructure Index Total Return USD (Bloomberg-Ticker: TFGCIU Index)

Infrastrukturanlagen sind in der Form von Kollektivanlagen (börsenkotiert oder Anlagestiftungen) zugelassen.

Die Begrenzung pro Infrastrukturanlage richten sich nach Art. 56 BVV2.

Gold

Referenzindex: Gold CHF (Bloomberg-Ticker: GOLDCHF Index)

Gold ist physisch oder in Form von Kollektivanlagen (in welchen das Gold physisch hinterlegt sind) zugelassen. Bei physischem Investment ist sicherzustellen, dass das Gold sicher in der Schweiz gelagert ist.

Private Equity

Referenzindex: Bloomberg Fund of Fund Private Equity Index (Bloomberg-Ticker: PEFOF Index)

Private Equity sind in kollektiver Form erlaubt, müssen jedoch ausreichend diversifiziert sein.

Der Stiftungsrat hat periodisch zu überprüfen, ob die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49 BVV2), Sicherheit (Art. 50 BVV2) und kollektive Anlagen (Art. 56 BVV2) erfüllt sind.

Derivative Instrumente

Das Vermögen wird grundsätzlich in Basiswerten angelegt. Der ergänzende Einsatz von derivativen Instrumenten ist im Rahmen der Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2), insbesondere Art. 56a BVV2, zugelassen.

Der Einsatz solcher Instrumente muss fachmännisch begründet sein und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- Es sind keine Positionen/Verpflichtungen ohne Deckung gestattet, d.h. es müssen bei engagementerhöhenden Positionen jederzeit die notwendige Liquidität bzw. bei engagementreduzierenden Positionen die entsprechenden Basiswerte vorhanden sein.
- Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von gesetzlich zugelassenen Basiswerten abgeleitet sind.
- Die Konstruktion und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate müssen für den Stiftungsrat nachvollziehbar sein.
- Die eingesetzten Instrumente müssen über eine genügende Marktliquidität und über eine gute Bonität der Gegenseite verfügen.

Die eingegangenen Positionen sind in der Berichterstattung mit dem Engagement gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung aufzuführen (Zuteilung zu den entsprechenden Anlagekategorien nach dem ökonomischen Exposure).

Dieser Anhang 2 wurde vom Stiftungsrat am 11. März 2024 genehmigt und tritt auf den 01. Juli 2024 in Kraft.

Rheinfelden, 11. März 2024

Der Stiftungsrat



F. Mazzi, Präsident



J. Gasser, Geschäftsführer